

## FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung)

Im Rahmen der Entstehung eines Wohngebietes zwischen den der Straße „In der Schleeharth“ und „Brölstraße“ in 53806 Ruppichteroth



Foto vom 05.07.2024

### Auftraggeber:

Andreas Stefanidis  
Puhlerstr. 14a  
51674 Wiehl

Stand: 14.08.2024



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2.	Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	3
3.	Lage und Charakterisierung des Vorhabens, Beschreibung der Vorhabenfläche .....	6
4.	Beschreibung der Natura-2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele .....	7
5.	Erhaltungsziele .....	7
6.	Maßgebliche Bestandteile .....	9
7.	Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber dem FFH-Gebiet „Brölbach“ .....	16
8.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben .....	18
9.	Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I .....	18
10.	Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II .....	19
11.	Beurteilung möglicher Summationseffekte .....	20
12.	Ergebnis .....	22
	Literatur .....	23



**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Darstellung Ablauf FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Froelich & Sporbeck (2002). <sup>1</sup> auch Prüfungsveranlassung in der VV-FFH, Screening, Erheblichkeitsprüfung, Zulassungsprüfung, Prognose, Vorprüfung genannt ..... 5

Abbildung 2 Übersichtskarte, eigene Darstellung nach Geobasis NRW ..... 6

Abbildung 3 ungemähter Mittelstreifen auf der Vorhabenfläche, Blickrichtung Nord, Foto vom 05.07.2024 ..... 9

Abbildung 4 Feuchte, ungemähte Fläche im Südwesten, Foto vom 05.07.2024 ..... 10

Abbildung 5 Böschung und Bäume, welche die Vorhabenfläche erfassen, Blickrichtung West, Foto vom 05.07.2024 ..... 11

Abbildung 6 Vorhabenfläche (westlicher Bereich), Blickrichtung Süden, Foto vom 05.07.2024 ..... 12

Abbildung 7 Vorhabenfläche (östlicher Bereich), Blickrichtung Osten, Foto vom 05.07.2024 ..... 12

Abbildung 8 Schuppen, Foto vom 05.07.2024 ..... 13

Abbildung 9 Vegetation des FFH-Gebietes im Untersuchungsgebiet, Foto vom 05.07.2024 ..... 14

Abbildung 10 Der „Waldbrölbach“ grenzt mit der nördlichen Uferseite an Grünland und im Süden an einen Waldhang, Foto vom 05.07.2024 ..... 15

Abbildung 11 Spazierweg durch das FFH-Gebiet, Foto vom 05.07.2024 ..... 15

Abbildung 12 „Waldbrölbach“ , Foto vom 05.07.2024 ..... 16

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich der geplanten Erschließung eines Wohngebietes zwischen den Straßen „In der Schleeharth“ und „Brölstraße“ (B 478) und dem dazu gehörigen Bebauungsplan Nr. 1.03 Ruppichterath Oeleroth "Östlich Hallenbad" (7. Änderung) in 53806 Ruppichterath muss geprüft werden, ob sich aus dem Vorhaben möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen des nahegelegenen FFH-Gebietes DE-5110-301 „Brölbach“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergeben oder sich diese offensichtlich ausschließen lassen. Zu diesem Zweck wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung erstellt. Ziel des Vorhabens ist es, der steigende Nachfrage nach Wohnfläche nachzukommen.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die rechtlichen Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen verankert. Diese Bestimmungen stellen sicher, dass Projekte und Pläne, die potenziell signifikante Auswirkungen auf FFH-Gebiete haben könnten, auf ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete geprüft werden.

### Relevante gesetzliche Bestimmungen:

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

- **§ 34 BNatSchG** definiert die Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen.
- **§ 36 BNatSchG** behandelt den Umgang mit erheblichen Beeinträchtigungen und die notwendigen Maßnahmen, wenn solche Beeinträchtigungen festgestellt werden.
- **§ 44 BNatSchG** enthält spezielle Schutzvorschriften für besonders geschützte und europäische Vogelarten.

**FFH-Richtlinie (92/43/EWG):** Diese Richtlinie der Europäischen Union zielt darauf ab, natürliche Lebensräume sowie wildlebende Tiere und Pflanzen zu schützen. Wichtige Artikel der FFH-Richtlinie sind:

- **Artikel 6 Abs. 3 und 4** regeln die Notwendigkeit der FFH-VP und die Verfahrensweise bei Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen.
- **Artikel 12, 13 und 16** betreffen den Schutz der Arten des Anhangs IV der Richtlinie und die Ausnahmen von den Schutzbestimmungen.

**Landesnaturschutzgesetz:** Ergänzen die bundesrechtlichen Regelungen und setzen spezifische Anforderungen für die einzelnen Bundesländer um. In NRW existieren folgende einschlägige und landesspezifische Regelungen:

- **§ 31 LNatSchG NRW:** Regelungen zur Natura 2000-Gebieten und deren Schutz.
- **§ 33 LNatSchG NRW:** Bestimmungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Landesebene, insbesondere zur Durchführung der Prüfung und den Anforderungen an Projekte und Pläne.
- **Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz (DVO LNatSchG NRW):** Diese Verordnung enthält detaillierte Regelungen zur Umsetzung des Landesnaturschutzgesetzes und zur Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen.
- **Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen (Natura 2000-Gebietsverordnung NRW):** Diese Verordnung listet alle Natura 2000-Gebiete in NRW auf und legt deren Schutzbestimmungen fest. Sie enthält spezifische Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung der Gebiete.

### Definition der FFH-VP in § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG:

**(1)** Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der



Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**(2)** Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

#### **Stufen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz:**

**Stufe I: Vorprüfung:** In einer überschlägigen Prognose wird geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in Betracht kommen oder sich offensichtlich ausschließen lassen.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung:** Wenn nach der Vorprüfung Zweifel verbleiben, erfolgt eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, um die potenziellen Auswirkungen detailliert zu bewerten.

**Stufe III: Ggf. Alternativenprüfung und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:** Bei festgestellten Beeinträchtigungen werden mögliche Alternativen geprüft und Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung der Auswirkungen entwickelt.

Das folgende Schema stellt den Verfahrensablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung dar:

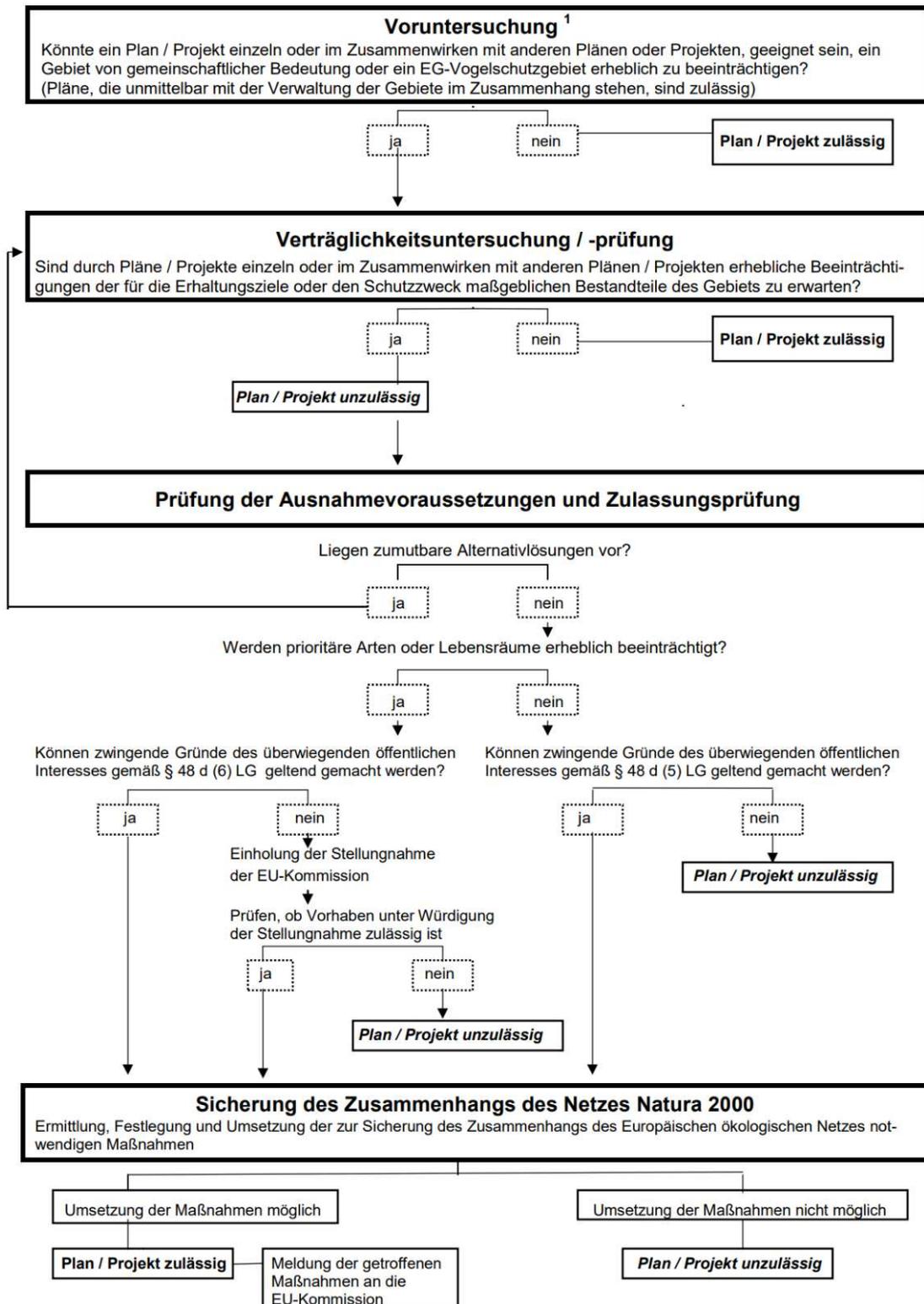


Abbildung 1 Darstellung Ablauf FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Froelich & Sporbeck (2002).

<sup>1</sup> auch Prüfungsveranlassung in der VV-FFH, Screening, Erheblichkeitsprüfung, Zulassungsprüfung, Prognose, Vorprüfung genannt

Die FFH-Vorprüfung für das Projekt Bebauungsplan Nr. 1.03 Ruppichteroth Oeleroth "Östlich Hallenbad" (7. Änderung) wird im Einklang mit diesen gesetzlichen Vorgaben durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht beeinträchtigt werden und notwendige Schutzmaßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

### 3. Lage und Charakterisierung des Vorhabens, Beschreibung der Vorhabenfläche

Die Vorhabenfläche liegt in der etwa 10.600 Einwohner großen Stadt Ruppichteroth, westlich des Ortsteil Velken. Ruppichteroth ist eine dem Rhein-Sieg-Kreis angehörige Stadt im Bergischen Land, Nordrhein-Westfalen, nordöstlich von Bonn. Die Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid und Much, die Stadt Hennef, sowie der Oberbergische Kreis mit der Gemeinde Nümbrecht und der Stadt Waldbröl grenzen an das Stadtgebiet. Es findet sich ein landschaftliches Mosaik aus Landwirtschaftsflächen, Forsten, Fließ- und Stillgewässern und kleineren Ortsteilen Ruppichteroths und der Gemeinden und Städte im Umkreis. Die Vorhabenfläche wird als Grünland bewirtschaftet und von einigen Sträuchern und Büschen eingefasst. Verkehrstechnisch angebunden ist diese über die Bundesstraße 478, welche die Städte Waldbröl im Nordosten und Hennef im Südwesten erreicht. Die Vorhabenfläche grenzt im Norden an eine bereits bestehende Wohnsiedlung und im Süden direkt an die B 478 / „Brölstraße“.

Die Fläche des Vorhabens liegt ca. 115 m nördlich des FFH-Gebiets „Brölbach“ (DE-5110-301) (Abbildung 2). Das FFH-Gebiet umfasst den Verlauf der Fließgewässer „Brölbach“ und „Waldbrölbach“ mit seiner Ufervegetation, diversen Laubwaldgesellschaften, Felslebensräumen und Grünländern. Die B 478 verläuft parallel zum FFH-Gebiet. Das Untersuchungsgebiet liegt zudem im Naturpark „Bergisches Land“ (NTP-002) und im Landschaftsschutzgebiet „In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ (LSG-5010-0012). Das ausgewiesene FFH-Gebiet befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes „NSG Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltals“ (SU-089). Es finden sich zudem zahlreiche nach § 31 BNatSchG geschützte Biotope entlang des Fließgewässers.

Im Zuge des Planvorhabens soll auf der Vorhabenfläche ein Wohngebiet entstehen mit sieben Wohneinheiten, welche sowohl Einzel- und Doppelhäuser als auch Hausgruppen beinhalten. Zusätzlich dazu müssen neue Erschließungsstraßen gebaut werden. Das neue Wohngebiet soll über die Straße „In der Schleeharth“ verkehrstechnisch angebunden werden.

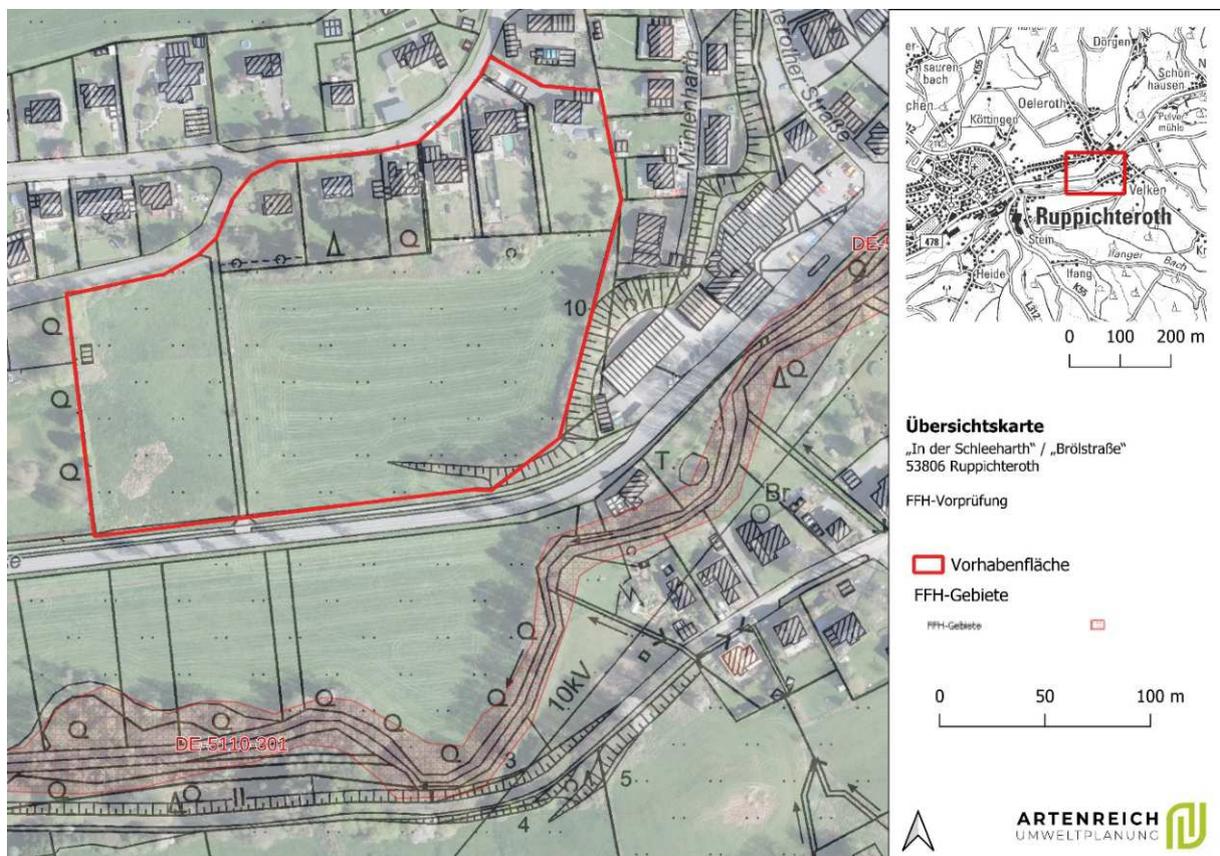


Abbildung 2 Übersichtskarte, eigene Darstellung nach Geobasis NRW

#### 4. Beschreibung der Natura-2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

##### Kurzbeschreibung des FFH-Gebiets „Brölbach“

Die Angaben zur Gebietsbeschreibung stammen aus dem Datenarchiv des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Das FFH-Gebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheiten „Mittelsiebergland“ (NHE-CODE 330), „Oberagger- und Wiehlbergland“ (NHE-CODE 339) sowie „Bergische Hochflächen“ (NHE-CODE 338), im Regierungsbezirk Köln, im Rhein-Sieg-Kreis und Oberbergischen Kreis, wobei sich der Teilbereich des FFH-Gebietes im Untersuchungsgebiet im Rhein-Sieg-Kreis befindet. Das Schutzgebiet wird den Naturräumen „Bergisches Land“ und „Sauerland“ zugeordnet. Mit einer Gesamtfläche von 825.1968 ha beherbergt das FFH-Gebiet zahlreiche Lebensraumtypen, u.a. europaweit bedeutende Eichen- und Erlenauwälder. Das Brölbachtal bietet Refugial- und Ausbreitungslebensräume für auentypische Arten und die dort vorkommende Fischfauna. Der „Brölbach“ und „Waldbrölbach“ sind relativ naturnahe Fließgewässer und stellen als Mittelgebirgsflüsse wertvolle Habitate für Lachs, Groppe, Bach- und Flussneunauge zur Verfügung. Im Grünlandtal des Brölbaches finden sich die Vegetationsstrukturen von binsenreichen Feuchtgrünländern, Nasswiesen, Seggenrieden, Mädelsüb-Hochstaudenfluren und kleine Röhrichten. Des Weiteren finden sich diverse Laubmischwälder und Auenwälder.

Das gesamte FFH-Gebiet besteht zum größten Teil aus Laubwald (52 %) und Mischwald (18 %), melioriertem Grünland (6 %), welches sich entlang der Binnengewässer (stehend und fließend, 5 %) verteilt. Außerdem finden sich wenige Moor- und Sumpfstandorte (1 %).

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL befinden sich dort:

- LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- LRT 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald
- LRT 92E0 Erlen-Eschen- und Weichholz Auwälder
- LRT 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- LRT 9130 Waldmeister Buchenwald
- LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- LRT 91F0 Hartholz-Auenwälder
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden
- LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- LRT 6210 Naturnahe Kalk-trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Die Fließgewässer beherbergen eine schützenswerte Fischfauna mit Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Groppe (*Cottus gobio*) und Lachs (*Salmo salar*). Ebenso ist dort das Vorkommen der Roten-Liste-(Deutschlands)-Art Straußfarn (*Matteuccia struthiopteris*) datiert.

#### 5. Erhaltungsziele

Allgemein sind die Erhaltung und Förderung der naturnahen Fließgewässer und der Auwälder anzustreben. Durch die Gewährleistung eines auentypischen Wasserhaushaltes und einer natürlichen Überschwemmungsdynamik des Brölbaches können diese entweder naturnah bewirtschaftet oder ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Des Weiteren ist eine Extensivierung der Grünlandflächen anzustreben. In allen Lebensraumtypen ist der Nährstoff- und Schadstoffeintrag zu vermeiden oder wenn nicht anders möglich, zu minimieren. Es sollen störungsarme Bereiche für den Erhalt als Habitat für die jeweils charakteristischen Arten geschaffen werden. Für die einzelnen Lebensraumtypen ergeben sich weitere, auf diese jeweils abgezielte, Erhaltungsmaßnahmen.

Für die Fließgewässerbereiche (LRT 3260) werden die Erhaltung des naturnahen Fließgewässers mit seiner Unterwasservegetation und den Uferbereichen sowie der lebensraumtypischen Kennarten- und



Strukturvielfalt angestrebt. Wichtig dabei ist eine Erhaltung der Gewässerstruktur von mindestens „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik. Des Weiteren sind die typischen Merkmale (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für die dort lebende Fauna zu erhalten und ein störungsarmer Lebensraum zu schaffen. Eine hohe Wasserqualität soll durch geringe organische Belastung, einem naturnahen Wasserhaushalt und der Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen erzielt werden.

Für die Grünländer und Offenlandbereiche zielen die Erhaltungsziele auf den Erhalt der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, der Kalk-Trocken- und Halbtrockenrasen, der Pfeifengraswiesen und der feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregimen ab. Die Bereiche dienen charakteristischen Arten als wichtiges Habitat und Rückzugsort, welche erhalten werden sollen, indem Störungen (durch z.B. Gehölz- und Störarten) vermindert werden. Bei den Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden soll zudem der lebensraumtypische Wasserhaushalt und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes erhalten werden. Die feuchten Hochstaudenfluren entwickeln sich unter lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse, welche zwingend erhalten bleiben müssen.

Weiterhin zielt das FFH-Gebiet auf die Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte ab. Für die dort lebenden Arten sollen die entsprechenden Lebensräume geschützt werden, wobei ein lebensraumangepasster Wildbestand angestrebt wird. Ähnliches gilt für die naturnahen, meist kraut- und geophytenreichen Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten, den Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorte, der Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern und der Hartholz-Auenwäldern. Wichtig ist der Erhalt der lebensraumtypischen Wasser- und Bodenverhältnisse sowie Grundwasser- und/ oder Überflutungsverhältnisse.

Die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Kalkfelsen sowie die Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Silikatfelsen zielen auf den Schutz dieser kleinräumigen Lebensraumtypen ab. Die Erhaltung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der ortstypischen Vegetation des Lebensraumtyps ist ebenso ein wichtiges Erhaltungsziel wie der Erhalt und die Wiederherstellung eines naturnahen Umfeldes.

Für die im FFH-Gebiet vorkommenden geschützten Arten ergeben sich weitere Erhaltungsziele. Für die Fischfauna muss die Wasserqualität, eine möglichst unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik, die Durchgängigkeit des Fließgewässers im gesamten Verlauf und die entsprechenden lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation sollen gewährleistet werden. Direkte und diffuse Nähr- bzw. Schadstoffeinträge und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträge sind zu vermeiden. Je nach Art ergeben sich unterschiedliche Habitatansprüche.

Das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) benötigt einen naturnahen, linear durchgängigen, lebhaft strömendes und sauberes Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie natürliche Geschiebetransporte und gehölzreiche Gewässerränder. Ähnliches gilt für das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) welches zudem sauerstoffreiche Fließgewässer mit sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen als Laich- und Larvenhabitat benötigt. Die Groppe (*Cottus gobio*) braucht als Laichgewässer naturnahe, linear durchgängige, kühle, sauerstoffreiche und totholzreiche Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern. Für den Lachs (*Salmo salar*) müssen die zur Fortpflanzung und für die Junglachse geeigneten, sauerstoffreichen, kühlen Fließgewässer mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark, turbulent

überströmten Gewässerstrecken (Rauschen) als Laich- und Larvenhabitat erhalten werden. Strömungsberuhigte, tiefe Bereiche dienen als Ruhezone wandernder Fische.

## 6. Maßgebliche Bestandteile

Die Vorhabenfläche, eine Wiese, war zum Begehungszeitpunkt größtenteils gemäht. Ein breiter Streifen, welche die Flächen voneinander trennen sollte, war nicht gemäht und mit diversen Kräutern wie Große Karde (*Dipsacus sylvestris*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Wiesen Labkraut (*Galium mollugo*) bewachsen (Abbildung 3). Während auf der die Westseite das geschnittene Gras größtenteils liegen blieb, wurde das Gras auf der östlichen Hälfte abgetragen. Im südwestlichen Bereich war es deutlich feuchter, teilweise stand das Wasser in kleinen Pfützen auf der Wiese (Abbildung 4). Auch hier wurde eine halbwegs runde Fläche vom Mähen ausgespart und es konnten die Pflanzen Gewöhnlicher Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare agg*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Arznei-Baldrian (*Valeriana officinalis agg*) festgestellt werden.



Abbildung 3 ungemähter Mittelstreifen auf der Vorhabenfläche, Blickrichtung Nord, Foto vom 05.07.2024



Abbildung 4 Feuchte, ungemähte Fläche im Südwesten, Foto vom 05.07.2024

Die Fläche wird im Norden, Westen und Osten von dichter Böschung mit v.a. Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hasel (*Corylus avellana*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und anderen Strauch- und Krautarten sowie einigen hohen Bäumen wie Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) eingefasst (Abbildung 5). Bereichsweise waren schmale Streifen der Wiese dort ebenfalls nicht gemäht.



Abbildung 5 Böschung und Bäume, welche die Vorhabenfläche einfassen, Blickrichtung West, Foto vom 05.07.2024

Die Vorhabenfläche ist an einem Südhang gelegen (Abbildung 6 und 7). Am westlichen Rand steht ein alter Schuppen, welcher größtenteils zugewachsen ist und in dem Bretter und Pflanzenreste gelagert sind (Abbildung 8). Südlich grenzt sie direkt an die B 478 / Brölstraße, welche für auditive und visuelle Störreize sorgt.



Abbildung 6 Vorhabenfläche (westlicher Bereich), Blickrichtung Süden, Foto vom 05.07.2024



Abbildung 7 Vorhabenfläche (östlicher Bereich), Blickrichtung Osten, Foto vom 05.07.2024



Abbildung 8 Schuppen, Foto vom 05.07.2024

Das FFH-Gebiet im Untersuchungsgebiet ist ein schmaler Streifen entlang des „Waldbrölbachs“. Zwischen der Vorhabenfläche und dem Schutzgebiet befindet sich die Bundesstraße sowie eine weitere Grünfläche. Der Bach verläuft in einem Waldgebiet, wobei die nördliche Uferseite an das Grünland und die südliche Uferseite an einen Steilhang grenzt. In dem Waldstück finden sich die Gehölzarten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Fichte (*Picea abies*). Das Südufer ist bereichsweise sehr dicht bewachsen, wobei es direkt am Hang etwas lichter wird (Abbildung 9 und 10). Oberhalb des Hanges verläuft ein gut ausgebauter Spazierweg (Abbildung 11). Der Wasserstand scheint nicht sehr tief, da sich viel Totholz im Wasser befand, welches nicht davonschwamm (Abbildung 12). Folgende Vogelarten wurden festgestellt:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)



Abbildung 9 Vegetation des FFH-Gebietes im Untersuchungsgebiet, Foto vom 05.07.2024



Abbildung 10 Der „Waldbrölbach“ grenzt mit der nördlichen Uferseite an Grünland und im Süden an einen Waldhang, Foto vom 05.07.2024



Abbildung 11 Spazierweg durch das FFH-Gebiet, Foto vom 05.07.2024



Abbildung 12 „Waldbrölbach“ , Foto vom 05.07.2024

## **7. Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber dem FFH-Gebiet „Brölbach“**

### **Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet**

Im Folgenden werden die möglichen, durch die Umsetzung der geplanten Wohngebietserschließung im Untersuchungsgebiet entstehenden Wirkfaktoren des Vorhabens auf das FFH-Gebiet beschrieben, die möglicherweise Einfluss auf die Erhaltungs- und Schutzziele des Gebietes haben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs-, und baubedingte Wirkfaktoren.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb allgemeine und für ein derartiges Bauvorhaben typische Wirkfaktoren angenommen werden.

Die Auswirkungsprognose bezieht sich auf die Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, die sich im wirkungsrelevanten Bereich des geplanten Vorhabens befinden bzw. einen potenziellen Lebensraum finden.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL befinden sich dort:

- LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- LRT 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- LRT 9130 Waldmeister Buchenwald
- LRT 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald
- LRT 92E0 Erlen-Eschen- und Weichholz Auwälder
  
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Lachs (*Salmo salar*)

### **Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)**

Baubedingte Wirkungen entstehen im Rahmen der Bautätigkeit und sind temporär auf die Bauphase begrenzt. Mögliche negative Wirkungen können sein:

- Schweb- und Nährstoffeinträge ins Gewässer
- Eintragungen von Abfall und Baustellenmaterialien in die Lebensräume
- Schadstoffimmissionen
- Lärmimmissionen
- Erschütterungen
- Optische Störungen
- Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnlichem.
- Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen
- Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen außerhalb bereits verdichteter Flächen

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)**

Anlagebedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf die Auswirkungen, die durch die Errichtung und das Vorhandensein der baulichen Anlagen selbst entstehen und damit dauerhaft bestehen bleiben. Diese beinhalten:

- Flächenversiegelung und Landnutzungsänderungen: Da sich die Fläche des neuen Wohngebietes außerhalb des FFH-Gebietes befindet sind in erster Linie keine direkten anlagebedingten Wirkfaktoren zu erwarten. Es kommt nicht zu einer Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen und es werden keine Bodenveränderungen bzw. Bodenverdichtungen innerhalb des FFH-Gebietes ausgelöst.
- Barrierewirkungen: Strukturen wie Straßen oder Gebäude können Wanderwege von Tieren unterbrechen
- Veränderungen der hydrologischen Bedingungen: Veränderungen im Wasserhaushalt durch eventuell geplante Einleitungen in das Gewässer
- Veränderte Lichtverhältnisse durch die entstehende bebaute Fläche können Tiere beeinträchtigen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf die Auswirkungen, die durch den Betrieb der Wohngebäude entstehen. Diese können langfristig und kontinuierlich sein. Beispiele hierfür sind:

- Lärm und Vibrationen: Kontinuierlicher Lärm von gesteigertem Verkehr und zusätzlichen Haushalten.
- Luftverschmutzung: Emissionen von Schadstoffen durch den Betrieb von Fahrzeugen, häuslichen Anlagen (z.B. Öfen).

- Lichtverschmutzung: Bei Realisierung bestimmter Lichtkonzepte sind ebenfalls Störwirkungen auf Fledermausarten nicht auszuschließen.
- Verkehr: Aufgrund der Bundesstraße, die die Vorhabenfläche von dem FFH-Gebiet trennt, bestehen bereits Hindernisse für Tiere und das Potenzial von Wildunfällen. Es ist durch die Wohngebieterschließung nur mit einer geringen Zunahme von Verkehr zu rechnen.
- Abwasser und Schadstoffeintrag: Bei eventuell, geplanter Einleitungen in den „Waldbrölbach“ ist der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Fließgewässer zu erwarten.
- Nutzungskonflikte: Erhöhung der menschlichen Aktivitäten in der Umgebung, die Störungen für wildlebende Tiere verursachen können

## 8. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben

Im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung erfolgt eine Prognose und Abschätzung der Auswirkungen durch die geplante Wohngebieterschließung auf die einzelnen betroffenen Lebensraumtypen und geschützten Arten im FFH-Gebiet „Brölbach“.

Da das Vorhaben nicht innerhalb des FFH-Gebietes liegt, werden die Lebensräume der genannten LRT nicht in direkter Weise beeinträchtigt und der Erhalt dieser ist nicht gefährdet. Der „Waldbrölbach“ wird in seiner Fließgewässerdynamik, seiner Unterwasservegetation und den Uferbereichen nicht beeinträchtigt. Dies ist allerdings nur gegeben, wenn keine Gehölze auf der Fläche der LRT gerodet werden müssen und keine Einleitungen geplant sind. Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, ergeben sich auch Eingriffe in das FFH-Gebiet, welche im Einzelnen geprüft werden müssen.

Indirekt sind v.a. Störwirkungen im Zuge des Bauvorhabens und durch das in Zukunft bewohnte Gebiet zu erwarten. Damit steht das Planvorhaben gegen die Erhaltungsziele, dass störungsarme Bereiche für den Erhalt als Habitat für die jeweils charakteristischen Arten geschaffen werden sollen. Je nach Gartengestaltung könnten sich Neophyten ausbreiten und damit Störungen (durch z.B. Gehölz- und Störarten) in der vorliegenden Pflanzengesellschaft hervorrufen. Das Vorhaben bedingt eine Erhöhung von Luftschadstoffen sowie einen potenziellen Nährstoffeintrag. Für das Gewässer wird mindestens eine Gewässerstrukturklasse von „3“ angestrebt, die zwingend zu erhalten ist.

Den Erhaltungszielen, welche ein Bewirtschaftungskonzept verlangen (angepasstes Wildtiermanagement in den Wald-LRT, extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen) steht das Planvorhaben nicht entgegen.

## 9. Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I

### Fließgewässer mit Unterwasservegetation

**Wasserqualität:** Abfluss von Baustellenmaterialien, Chemikalien und erhöhtem Oberflächenabfluss können die Wasserqualität verschlechtern, insbesondere wenn sie Nährstoffe, Schadstoffe oder Sedimente enthalten. Dies könnte sich negativ auf die Lebensräume auswirken, die durch sauberes Wasser gefördert werden

**Erosion und Sedimentation:** Der Eintrag von Sedimenten kann zu einer Veränderung der Sohlstruktur und zu erhöhter Erosion oder Sedimentation führen, was die Strukturvielfalt und die Lebensräume im Fluss negativ beeinflussen könnte.

**Unterwasservegetation:** Die potenziell eingebrachten Nähr- und Schadstoffe könnten für eine veränderte Unterwasservegetation sorgen. Dadurch verändert sich ebenfalls die Wasserqualität, weil jede Vegetationszusammensetzung unterschiedliche Nährstoffansprüche hat. Im schlimmsten Fall würde der erhöhte Nährstoffgehalt zu einer Steigerung der Biomasse führen, wodurch eine Eutrophierung bedingt werden kann.

### Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Da das Plangebiet bereits durch die bestehende Straße vorbelastet ist und die Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen nicht von der Planung betroffen sind, sind für diesen Lebensraumtyp lediglich temporäre baubedingte, aber keine dauerhaften anlage- oder betriebsbedingte negative Wirkfaktoren zu erwarten.

**Bodenverdichtung:** Werden Baustellenfahrzeuge, -materialien oder -einrichtungen auf diesen Flächen gelagert, ist mit Bodenverdichtungen und Verlust wertvoller Pflanzenarten zu rechnen.

**Störungen:** Lärm, Lichtverschmutzung und erhöhte menschliche Aktivität können sensible Arten vertreiben und die Nutzung der Wiesen durch Wildtiere beeinträchtigen.

### LRT 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald und LRT 9130 Waldmeister Buchenwald

**Entfernung der Gehölze:** Müssen im Zuge der Baumaßnahmen Gehölze entfernt werden, so sind negative Wirkfaktoren zu erwarten, da dadurch langfristig Biotope und Habitate verloren gehen.

**Lärm- und Lichtverschmutzung:** Erhöhte Lärm- und Lichtbelastung sowie verstärkte menschliche Aktivitäten kann die Tierwelt stören, insbesondere nachtaktive Arten.

**Erholungsdruck:** Erhöhte menschliche Nutzung der Wälder als Naherholungsgebiete kann zu Trampelpfaden, Müll und anderen Störungen führen.

**Nährstoffeinträge:** Eintrag von Nährstoffen und Schadstoffen kann die Bodenchemie verändern und die Artenzusammensetzung beeinflussen.

### LRT 92E0 Erlen-Eschen- und Weichholz Auwälder

**Entfernung der Gehölze:** Müssen im Zuge der Baumaßnahmen Gehölze entfernt werden, so sind negative Wirkfaktoren zu erwarten, da dadurch langfristig Biotope und Habitate verloren gehen.

**Wasserregime:** Veränderungen im Grundwasserstand und Oberflächenwasserabfluss können die natürlichen Überflutungsdynamiken beeinflussen.

## 10. Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II

Für das FFH-Gebiet „Brölbach“ sind die Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Groppe (*Cottus gobio*) und Lachs (*Salmo salar*) gelistet.

Die Groppe, ist ein kleiner, bodenlebender Fisch, der in klaren, kalten und sauerstoffreichen Fließgewässern Europas heimisch ist. Die Art bevorzugt kiesige oder steinige Untergründe, wo sie Versteckmöglichkeiten unter Steinen und in Pflanzenwurzeln findet. Die Groppe benötigt sauberes Wasser mit stabilen Temperaturen und wenig Verschmutzung, da sie sehr empfindlich auf Umweltveränderungen reagiert. Wichtig für das Überleben der Groppe sind strukturreiche Gewässerabschnitte, die Schutz vor Strömung und Fressfeinden bieten. Das Bachneunauge lebt und laicht in den Oberläufen der Bäche und benötigt wie das Flussneunauge eine naturnahe, linear durchgängige und strömende Gewässerstruktur. Als Laichhabitat dienen lockere, sandige bis feinkiesigen Sohlsubstrate. Flussneunaugen laichen in sandig-kiesigen Fließgewässern mit einer Wassertiefen von 5 bis 30 cm und vorzugsweise beschatteten Bachbereichen. Der Lachs ist eine meeresbewohnende Art, welche nur zum Ablaichen in die Flüsse zieht. Zum Laichen werden geeignete Kiesbänke benötigt und eine geeignete Wassertemperatur. Die Laichhabitate liegen in den Oberläufen der Äschen- und Forellenregion, in sauerstoffreichen Bächen und kleinen Flüssen mit einem guten Angebot an durchströmten Kiesarealen.

Veränderungen in der Hydrologie und Wasserqualität im Zuge des Planvorhabens, welche die Verfügbarkeit und Qualität der Lebensräume für die genannten Arten beeinträchtigen können, sind nicht zu erwarten.



Sollten im Zuge der Bauarbeiten oder anlagebedingt Einleitungen in das Gewässer erfolgen, können erhebliche Beeinträchtigung der Fischarten nicht ausgeschlossen werden.

Es dürfen keine Materialien, Bauschutt, Abfälle, Farben, Stoffe oder sonstigen während der Bauarbeiten verwendeten Substanzen in die umliegenden Gewässer gelangen. Anlagebedingt sind ebenfalls gewässerbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen, die das Einleiten von betrieblichen Abfällen und Substanzen in Gewässer und Boden verhindern.

### 11. Beurteilung möglicher Summationseffekte

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie (MKULNV 2016) ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) auch zu prüfen, inwiefern ein Vorhaben in Kombination mit anderen Projekten oder Plänen („kumulative Wirkungen“) zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUV NRW 2018).

Für das FFH-Gebiet „Brölbach“ liegen insgesamt drei FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Für die Summationsprüfung sind lediglich diejenigen Projekte prüfrelevant, die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-RL des FFH-Gebiets im Untersuchungsgebiet haben. Projekte außerhalb des Untersuchungsgebiets und ohne Auswirkungen auf FFH-LRT oder Anhang II Arten werden im Folgenden nicht behandelt.

Tabelle 1 Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu DE-5110-301 „Brölbach“ (LANUV NRW 2018).

VP-Kennung	Plan- / Projektart Bezeichnung	Geprüfte Arten und LRT (Beeinträchtigung)	Auswirkungen
<b>VP-5110-301-04847</b>	Ver- und Entsorgungsleitungen, Wasser, Abwasser  Einleitung v. Niederschlagswasser in d. Waldbrölbach, Ruppichteroth, (Huwil)	Groppe ( <i>nicht erheblich</i> ) Flussneunauge ( <i>nicht erheblich</i> ) Bachneunauge ( <i>nicht erheblich</i> ) Lachs ( <i>nicht erheblich</i> ) 3260 ( <i>nicht erheblich</i> ) 6430 ( <i>nicht erheblich</i> ) 9110 ( <i>keine</i> ) 91E0 ( <i>nicht erheblich</i> )	keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
<b>VP-5110-301-05015</b>	Allgemeiner Siedlungsbereich  Bebauungsplan Nr. 1.02/1 "Gewerbegebiet Huwil-Center"	Groppe ( <i>nicht erheblich</i> ) Flussneunauge ( <i>nicht erheblich</i> ) Bachneunauge ( <i>nicht erheblich</i> ) Lachs ( <i>nicht erheblich</i> ) 3260 ( <i>nicht erheblich</i> ) 6430 ( <i>nicht erheblich</i> ) 9110 ( <i>keine</i> ) 91E0 ( <i>nicht erheblich</i> )	keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
<b>VP-5110-301-05060</b>	Allgemeiner Siedlungsbereich  Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1.02/2 "Einkaufszentrum Huwil-Center"	Groppe ( <i>nicht erheblich</i> ) Flussneunauge ( <i>nicht erheblich</i> ) Bachneunauge ( <i>nicht erheblich</i> ) Lachs ( <i>nicht erheblich</i> ) 3260 ( <i>nicht erheblich</i> ) 6430 ( <i>nicht erheblich</i> ) 9110 ( <i>keine</i> ) 91E0 ( <i>nicht erheblich</i> )	keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten

Durch die bekannten und bereits durchgeführten Vorhaben im Umfeld des Plangebietes wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Arten oder Lebensraumtypen festgestellt. Summationseffekte sind daher nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind keine weiteren Pläne oder Projekte in der näheren



Umgebung bekannt, die in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Daher kann eine kumulative Wirkung (Summation von Projektwirkungen) mit anderen Projekten ausgeschlossen werden. Die potenziellen Einzelbelastungen beschränken sich auf die in der Auswirkungsprognose benannten Wirkfaktoren des Vorhabens.

## 12. Ergebnis

Bei Einhaltung entsprechender Schutz- und Minderungsmaßnahmen wirkt sich das Vorhaben nicht erheblich auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-5110-301 „Brölbach“ aus. Die Vorhabenfläche befindet sich nicht innerhalb dieses Schutzgebietes und wird zudem von einer bereits bestehenden Bundesstraße von diesem getrennt. Dadurch und auch aufgrund der räumlichen Lage bestehen bereits zahlreiche anthropogene Einflussfaktoren auf das Schutzgebiet, die sich durch die Entstehung eines neuen Wohngebietes nur in geringem Maße erhöhen werden. Es ist nicht erforderlich, eine detaillierte Prüfung der geplanten Maßnahmen und ihrer möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durchzuführen.

Mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung, dass das FFH-Gebiet von keinen erheblichen negativen Auswirkungen betroffen ist sind:

**Bauzeitenbeschränkung:** Eine eventuell notwendige Rodung von betroffener Strauch- und Baumvegetation darf ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 V Nr. 2 BNatSchG) erfolgen.

**Pufferzonen:** Einrichten von Pufferzonen um die sensiblen Lebensräume, um direkte Einträge von Nährstoffen und Schadstoffen zu reduzieren. Pflege oder Bewirtschaftung der bestehenden Grünflächen zwischen der Wohnsiedlung und den Lebensräumen, um ihre Funktion als Puffer zu stärken.

**Erosionsschutz:** Maßnahmen zur Minimierung der Erosion während der Bauphase, wie z.B. Begrünung und Erosionsschutzmatten.

**Fließgewässerschutz:** Falls eine Einleitung in den „Waldbrölbach“ geplant wird, sind spezifische Minderungsmaßnahmen umzusetzen, welche die Wasserqualität, die Sohlstruktur, die Fließgewässerdynamik und den Lebensraum als Habitat für Tiere und Pflanzen bewahren:

**Wasseraufbereitung und Filterung:** Installation von Filtern oder Absetzbecken, um Nährstoffe und Schadstoffe aus dem abgeleiteten Wasser zu entfernen, bevor es in den „Waldbrölbach“ eingeleitet wird.

**Überwachung der Wasserqualität:** Regelmäßige Überwachung der Wasserqualität sowohl am Einleitungsort als auch im FFH-Gebiet, um sicherzustellen, dass keine schädlichen Veränderungen auftreten.

**Anpassung der Abflussmengen:** Steuerung der abgeleiteten Wassermengen, um die natürlichen Abflussregime der „Waldbrölbach“ so wenig wie möglich zu stören.



## Literatur

### **BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)**

**Directorate-General for Environment (European Commission)** (2007) Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC

**FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992):** Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

**Kiel, E.F., Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.) (2007):** Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

**Kiel, Ernst Friedrich** (2007) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit

**Kiel, Ernst Friedrich** (2015) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Referatsleiter III-4

**Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)** (2010) Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes; Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2018):** Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. FIS-FFH-VP. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt>, zuletzt abgerufen am 11.07.2024

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV)** (2016) Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

**VS-RL Richtlinie** 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36

**VV-Artenschutz** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

## Begriffsbestimmungen

### Fortpflanzungsstätte

Fortpflanzungsstätten dienen in erster Linie den artspezifischen Verhaltensmustern bei der Fortpflanzung. Gemäß dem Guidance Document der EU gibt es keine einheitliche Definition aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Lebenszyklen, -strategien und Verhalten von Arten (Europäische Kommission, 2007). Unter Fortpflanzung wird die Paarung, die Geburt (bei Säugern) bzw. die Ei- (Reptilien, Vögeln)/Laichablage (Amphibien) oder Produktion von Nachkommen (ungeschlechtliche Fortpflanzung) verstanden (Europäische Kommission, 2007). Unter Fortpflanzungsstätten (*breeding places*) werden demnach alle Gebiete, die für die Fortpflanzung der jeweiligen Art nötig sind, gefasst. Darunter fallen Orte für

- die Balz /Werbung,
- die Paarung,
- den Nest- oder Höhlenbau inklusive der Suche,
- die Eiablage und deren Bebrütung bzw. das Laichen, die Geburt oder die Produktion von Nachkommen (meist bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung).
- Für einige Arten fallen unter Fortpflanzungsstätten auch solche, die für die territoriale Verteidigung und Definition erforderlich sind.

Fortpflanzungsstätten stehen unter Schutz, da sie für den Lebenszyklus der Tierarten von entscheidender Bedeutung und als Teil ihres Lebensraumes für das Überleben notwendig sind. Des Weiteren sind Fortpflanzungsstätten von Arten, die nach der Aufzucht der Nachkommen verlassen, aber dieses regelmäßig zur Fortpflanzung wieder aufsuchen, auch während der Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt z.B. für einige Artengruppen der Spechte, Schwalben, Greifvögel. Der besondere Schutz gilt nicht nur bei regelmäßiger Wiederkehr, sondern auch wenn diese essenziell für das Überleben der lokalen Population sind (Urteil BVerWG 9 A 39/07 vom 18.03.2009, vgl. auch VV-Artenschutz Anlage 1 S. 23).

Dies gilt auch für Fledermausarten und deren Sommerquartiere, wenn die Arten diese verlassen haben, um in den Winterquartieren zu überwintern (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Werden die Quartiere während der Abwesenheit der Tiere entfernt kann von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten gesprochen werden.

Unterliegt eine Fortpflanzungsstätte keiner Funktion mehr, ist sie bspw. verlassen, da die Tiere sich in jedem Jahr ein anderes Nest bauen, so endet der Schutz.

Lebensstätten sind nach Kiel (2015) entsprechend der Brutreviergröße definiert. Sind die Brutreviere klein, so wird dieses im Gesamten als Lebensstätte bezeichnet. Sind die Brutreviere groß, werden auch essenzielle Nahrungshabitate mit betrachtet. Das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone wird bei Arten mit großen Revieren und unspezifischen Nahrungshabitaten als Lebensstätte definiert (Kiel, 2015).

### Ruhestätten

Gemäß dem Guidance Document der EU gibt es keine einheitliche Definition für Ruhestätten (*resting places*) aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Lebenszyklen, -strategien und Verhalten der Arten (Europäische Kommission, 2007). Unter Ruhestätten werden Bereiche verstanden, die für die Versorgung eines Tieres bzw. einer Tiergruppe in der Zeit, in der es nicht aktiv ist, unerlässlich sind (Europäische Kommission, 2007). Darunter fallen

- Orte der Anheftung (bei Arten mit sessilen Stadien),
- selbst geschaffene Plätze für die Rast bzw. das Ausruhen, Schlafen oder der Erholung,
- Orte für thermoregulatorisches Verhalten,
- Verstecke und Zufluchtsorte,
- Quartiere für den Winterschlaf, -ruhe, -starre.

Ruhestätten sind unter Schutz gestellt, da sie für den Lebenszyklus der Tierarten von entscheidender Bedeutung und als Teil ihres Lebensraumes für das Überleben notwendig sind. Ruhestätten stehen auch dann unter Schutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Dies gilt insbesondere für Fledermausquartiere, da Fledermausarten regelmäßig ihre Winterquartiere verlassen, um in den Sommerquartieren ihre Nachkommen aufzuziehen. In der Zeit der Abwesenheit der Tiere sind diese Quartiere zu schützen, da die Beseitigung von dieser eine Beseitigung von Ruhestätten darstellt (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

### Nahrungshabitate

Ein Nahrungshabitat bezeichnet einen durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmten Lebensraum, in welchem eine bestimmte Tierart seine artspezifische Nahrung sucht, findet und aufnimmt. Das Nahrungshabitat muss nicht gleich dem Brut-, Rast- oder Überwinterungshabitat sein. Die meisten Arten finden allerdings umliegend ihrer Brut- oder Ruhestätte auch ihr Nahrungshabitat. Andere Arten, z.B. Greifvogelarten, können sich aber auch mehrere Kilometer von ihrem Bruthabitat entfernen, um ein geeignetes Nahrungshabitat aufzusuchen.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht unter Schutz gestellt. Es muss jedoch die funktionale Bedeutung des Nahrungshabitats im Lebenszyklus der Art mitbetrachtet werden. Handelt es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat und finden sich in der Umgebung wenige bis gar keine anderen, gleichwertigen Nahrungshabitate, so würde die Zerstörung dieses Bereiches auch die Zerstörung des gesamten Lebensraumes der Art bedeuten. „Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht aufrechterhalten werden können“ (Runge et al, 2010).

Folglich kommt es zur Abwanderung oder gar dem Aussterben der lokalen Population.

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren hat in der Anlage 1, Nr.5 folgendes festgelegt:

*„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird“ (MKULNV, 2016).*

Ein Nahrungshabitat ist bei fehlenden Ausweichmöglichkeiten den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen.

### **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind sehr sensible Phasen im Lebenszyklus von Tierarten, welche in diesen Zeiten daher einen besonderen Schutz erfahren sollen (Europäische Kommission, 2007). Aufgrund der hohen ökologischen, biologischen und verhaltensspezifischen Unterschiede der Arten gibt es keine einheitliche Definition für alle Tiergruppen und es muss jede Art für sich betrachtet werden, ob Eingriffe mit erheblichen Störungen verbunden sind. Die Periode der Fortpflanzung und Aufzucht umfasst die Balz/Werbung, Paarung, Nestbau/-suche, Geburt/Eiablage inkl. Bebrütung sowie die Aufzucht der Jungen (s.o.). Während der Überwinterungszeit sind die Tiere inaktiv, viele im Winterschlaf, -ruhe oder -starre. Die Wanderungszeit von Tieren ist geprägt von einem Habitatwechsel. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil im Lebenszyklus vieler Arten, da dabei der Kälte oder dem Nahrungsmangel (meist infolge der Kälte) entflohen wird oder das Bruthabitat aufgesucht wird (Europäische Kommission, 2007). Besonders Wanderungsaktive Tiergruppen sind Zugvögel, Fledermäuse und Amphibien.

Bei den meisten Arten gehen diese Perioden lückenlos ineinander über. Folglich liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (Kiel, 2015).

### **Störungen**

Störungen sind Beeinträchtigungen des psychischen Wohlbefindens eines Tieres, z.B. durch Lärm oder Lichtquellen. Gemäß dem Guidance Document der EU (Europäische Kommission, 2007) wirken sich Störungen nicht immer direkt auf die physische Unversehrtheit einer Art aus. Vielmehr haben solche oft indirekte negative Effekte. Diese können z.B. darin bestehen, dass die Tiere viel Energie für die Flucht aufwenden müssen oder dass sich Störungen nachteilig auf die Überlebenschancen und den Fortpflanzungserfolg auswirken.

Intensität, Dauer und Häufigkeit von Störungen müssen berücksichtigt werden, sowie dass verschiedene Arten unterschiedlich darauf reagieren. Ein Faktor, der für eine Art eine Störung darstellt, mag für eine andere Art unbedeutend sein. Auch kann die Empfindlichkeit einer Art je nach Jahreszeit oder bestimmten Lebensphasen variieren, wie beispielsweise während der Brutzeit.

Im Guidance Document der EU (Europäische Kommission, 2007) wird darauf aufmerksam gemacht, dass Störungen insbesondere während sensibler Phasen wie der Brutzeit zu vermeiden sind und ein artenspezifischer Ansatz erforderlich ist, um den Begriff "Störung" genau zu definieren und zu verstehen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

### **Lokale Population einer Art**

Eine Population ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG *eine biologisch oder geografisch abgrenzbare Zahl von Individuen einer Art*. Lokale Populationen sind demnach innerhalb einer Population lokal abgrenzbare Teilpopulationen von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen (LANA, 2010). Eine solche Abgrenzung ist nur schwer möglich, weshalb entsprechende Kriterien erforderlich sind. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) formuliert es folgendermaßen:

„Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanpruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens.

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.

## 2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung.

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden."

Es ist daher zu prüfen, ob die Eingriffe des Planvorhabens die lokalen Populationen beeinträchtigen. Störungen jeglicher Art sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population streng geschützter Arten verschlechtert wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### Planungsrelevante Arten

Grundsätzlich konzentriert sich das Artenschutzregime in genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes auf besonders / streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Dennoch gibt es weiterhin grundlegende Herausforderungen für die Planungspraxis in Bezug auf diese beiden Schutzkategorien. Zum Beispiel müssten auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer bei der Planung mitberücksichtigt werden.

Planungsrelevante Arten unterliegen bei einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG einer Einzelbearbeitung in Sinne einer Art-für-Art Betrachtung. Die Liste der Arten ergibt sich aus einer naturschutzfachlich begründeten Auswahl von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten (Kiel, 2007).

Die Kriterien der Auswahl von planungsrelevanten Arten können der Broschüre „Geschützte Arten in NRW“ (2007) entnommen werden. Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten, unterteilt in die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten, können der Website des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) entnommen werden.

### Verbotstatbestände und Zugriffsverbote

Der Begriff "Verbotstatbestände" bezieht sich auf rechtliche Bestimmungen oder Regelungen, die bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen untersagen oder verbieten. Diese Bestimmungen werden oft in Gesetzen oder Verordnungen festgelegt und haben das Ziel, bestimmte Ziele zu erreichen, wie zum Beispiel den Schutz von Umwelt, Natur oder Artenvielfalt.

Im Kontext des Bundesnaturschutzgesetzes umfassen die Verbotstatbestände Regelungen, die das störende oder schädliche Verhalten gegenüber der Natur, wild lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensräumen untersagen. Dies kann beispielsweise das Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens bestimmter geschützter Tierarten sein, oder das Verbot, ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbotstatbestände dienen dazu, natürliche Ressourcen zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten und Umweltschäden zu verhindern. Sie legen klar fest, welche Handlungen oder Aktivitäten nicht erlaubt sind, und können mit entsprechenden Sanktionen belegt werden, wenn sie nicht eingehalten werden.

### Vorhabenfläche und Untersuchungsgebiet

Die Vorhabenfläche umfasst das Grundstück (oder bei mehreren, die Grundstücke), auf welchem das Vorhaben geplant ist. Seine Reichweite liegt innerhalb der Grenzen des Bauplanes. Das Untersuchungsgebiet definiert einen Umkreis von 300 m (bei kleinen Vorhaben unter 200 m<sup>2</sup> Vorhabenfläche) bzw. 500 m (bei großen Vorhaben über 200 m<sup>2</sup> Vorhabenfläche) um die Vorhabenfläche. Dieses Gebiet wird bei Untersuchung mit betrachtet, da in solch einem Umkreis relevante Wirkfaktoren auf die dort lebende Flora und Fauna durch das Vorhaben möglich sind. Z.B. breiten sich Lärmstörungen oder erhöhte Staubmengen, die bei Bauvorhaben anfallen, in umliegende Gebiete aus und verbleiben nicht auf der Vorhabenfläche.

### FFH-Gebiet

FFH steht für Fauna-Flora-Habitat. Es handelt sich bei FFH-Gebieten um Schutzgebiete, die dem Schutz von Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten des Anhangs II der RL 92/43/EWG dienen. Gemeinsam mit den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten (gemäß der RL 2009/147/EG) bildet sich das Netzwerk Natura 2000 der EU. Ziel ist ein zusammenhängendes, europäisches, ökologisches Netz zur Verhinderung des Artenschwunds durch Zerstörung und sonstige Beeinträchtigungen der Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Die Umwandlung in nationales Recht erfolgt durch die Ausweisung entsprechender Schutzgebiete, wie z.B. ein Naturschutzgebiet. Eingriffe im Sinne von Erhaltungs-, Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen sind erforderlich. Des Weiteren sind aber auch Eingriffe im Sinne von Bewirtschaftung zulässig (und tlw. erwünscht), solange die Bewirtschaftungsweise nicht die Lebensraumtypen und Arten sowie deren Zustand und Erhalt nachteilig beeinträchtigen. Konkrete Angaben dazu finden sich im BNatSchG §§ 31-36.

### Nationalpark

Nationalparke unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG sind Nationalparke rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.



Mit Nationalparken wird das Ziel verfolgt, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten (§ 24 Abs. 2).

#### **Naturschutzgebiet**

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*. Diese Gebiete dienen der

1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Absatz 2 erklärt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.

#### **Landschaftsschutzgebiet**

Landschaftsschutzgebiete unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*. Sie dienen der

1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und näherer Bestimmungen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

#### **Naturpark**

Naturparke unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke *einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die*

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird.

#### **Geschütztes Biotop**

Ein Biotop ist nach § 7 Abs 2 Nr. 4 BNatSchG ein *Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen*. Der gesetzliche Biotopschutz dient dem Schutz von besonders hochwertigen und allgemein umschriebenen Biotopen vor Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen.

Gemäß § 30 BNatSchG werden *bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben*, gesetzlich geschützt. In Absatz 2 werden die einzelnen Biotop, für welche dieser besondere Schutz gilt, aufgelistet. Die dort genannten Biotop unterliegen einem generellen Flächenveränderungsverbot, so dass ein automatischer Schutz wirksam wird und keine spezielle Ausweisung erfolgen muss.

#### **Biotopverbundflächen**

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 20 BNatSchG beinhaltet der Biotopverbund eine Pflicht zur Schaffung eines länderübergreifenden Verbunds von Biotopen, welches mind. 10 % der Fläche eines jeden Bundeslandes umfassen soll. Kernflächen der Biotopverbünde können Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Biosphärenreservate oder andere Schutzgebietstypen sein, wenn sie zur Erreichung der in § 21 Abs 1 genannten Ziele geeignet sind.